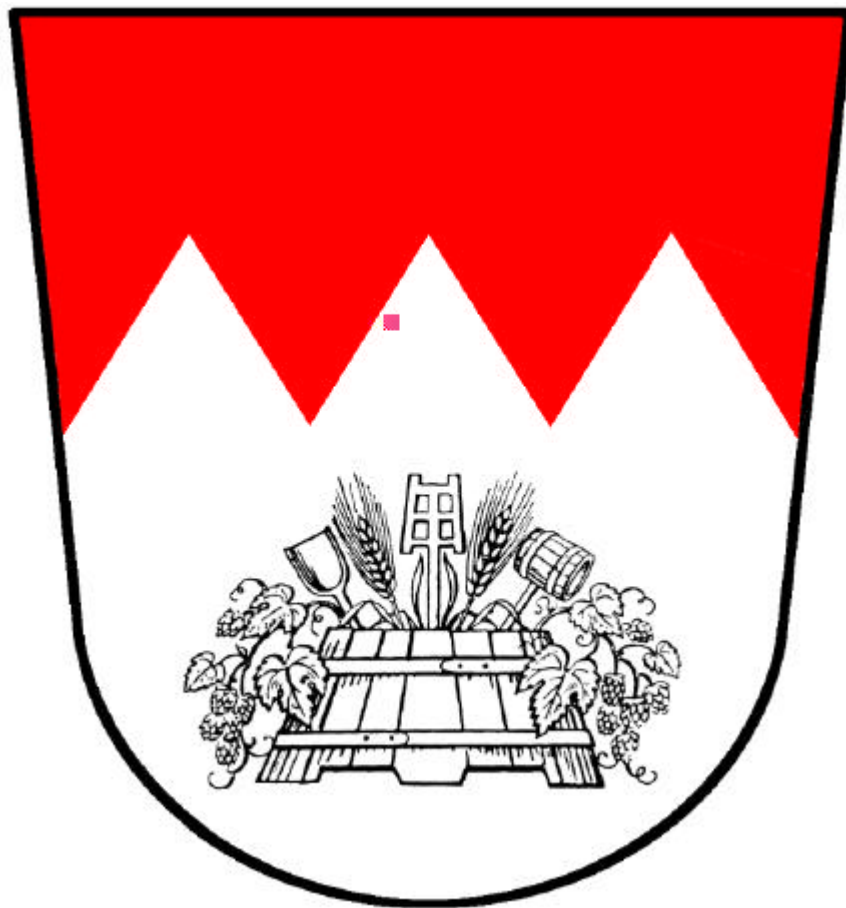


Satzung

Braukultureller

Wanderverein

Franken e.V.



ANSCHRIFT:
JAKOB WASSERMANN STR. 9 • 90763 FÜRTH
VEREINSREGISTER NR. VR 821REGISTERGERICHT FÜRTH (BAY.)

SATZUNG

„BRAUKULTURELLER WANDERVEREIN FRANKEN E. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Braukultureller Wanderverein Franken e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Fürth
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.1987.

§ 2 Zweck

Der Verein will den Wandersport und den Heimatgedanken in Franken durch Wander- und Informationsveranstaltungen unterstützen und fördern. Außerdem will der Verein die aussterbende fränkische Braukultur durch Informationsmaterial zu Kleinbrauereien und den Einsatz unkonventioneller Medien unterstützen.

Bestandteile dieser Unterstützung und Förderung ist die Kontaktaufnahme und -pflege zu anderen Vereinen der Heimatpflege und des Wandersports, mit dem Ziel gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen und die Entwicklung neuer oder unkonventioneller Medien für Informationen.

Der Verein wendet sich an alle Wanderbegeisterten, und Heimatverbundenen die bereit sind aktiv an der Gestaltung ihres Lebensbereiches teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch TodDer Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit dreimonatiger Frist schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, Beschlüsse können mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere :
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (zwei Mitglieder)
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören.
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Einführung / Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlußfassung über den Vereinshaushalt
5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten haben. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine gültige Abstimmung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, ist die Ankündigung hierüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt . Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden, dann seine Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung innerhalb es Vorstandes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu beauftragen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgabe einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
7. Satzungsänderungen die vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
8. Der Vorstand hat bei jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 8 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Kirchenstiftung St. Heinrich in Fürth die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden hat.